

RECENSIO LIBRI SELECTI

**Peter Brandt / Martin Kirsch / Arthur Schlegelmilch (Hrsg.),
Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert, Band 1: Um 1800, Bonn: Verlag J.H.W. Dietz Nachf.
2006, 1224 S.**

Der erste von vier geplanten Bänden zur europäischen Verfassungsgeschichte deckt die Zeit von 1770 bis 1815 ab. In ihm wird die Geschichte sämtlicher europäischer Staaten einschliesslich des Osmanischen Reiches, Russlands und der rumänischen Fürstentümer behandelt, nicht aber die der nordamerikanischen Freistaaten. Es ist für diese synoptische Darstellung entscheidend, dass die einzelnen «Verfassungsgeschichten» nach einem einheitlichen Schema behandelt werden. Damit wird sichergestellt, dass Vergleiche sinnvoll möglich sind. Für die Autoren der einzelnen Länderstudien stellt das eine besondere Herausforderung dar, weil das einheitliche Raster Fragen aufwirft, die in der bisherigen Tradition der einzelstaatlichen Geschichtsschreibung zum Teil noch gar nicht so gestellt, geschweige denn beantwortet worden sind. Der in der Einführung und in allen Länderberichten durchgehaltene Raster behandelt 1. internationale Beziehungen, 2. Verfassungsstruktur der zentralen staatlichen Ebene, 3. Wahlrecht und Wahlen, 4. Grundrechte, 5. Verwaltung, 6. Justiz, 7. Militär, 8. Verfassungskultur, 9. Kirche, 10. Bildungswesen, 11. Finanzen und 12. Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung bzw. öffentliche Wohlfahrt. Es ist jeweils vom «zwölfdimensionalen» Verfassungsbegriff die Rede (z. B. S. 13).

Der Band steht «in enger Verbindung» (S. 35) mit der 2004 erschienenen Quellenedition derselben Herausgeber auf CD-ROM zur europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Hier werden zahlreiche Quellentexte zugänglich gemacht, auf die im Handbuch verwiesen wird. Es ist ein grosses Verdienst, dass sich die Herausgeber der Mühe unterzogen haben, eine so ausführliche und leicht zugängliche Quellenedition zu veröffentlichen.

Den Ländergeschichten stellen die Herausgeber eine umfangreiche Einleitung (S. 7–164) voran, in der sie aufgrund der Länderanalysen die institutionell-verfahrensmässige und inhaltliche Dimension der politischen Geschichte untersuchen. Die im Länderteil nicht berücksichtigten USA werden richtigerweise hier ausführlich behandelt (S. 23 ff.).

Die Einleitung wird mit der Erörterung des modernen Verfassungsbegriffs eröffnet. Schon aus dem vorgelegten Definitionsversuch erhellt, dass die Herausgeber als Historiker und nicht als juristisch ausgebildete Verfassungshisto-

riker arbeiten. Ihre Definition umschreibt die Verfassung als «eine durch besonderen Hoheitsakt zustande gekommene, vorrangige und juristisch einklagbare Grundordnung, welche den Umfang und die Grenzen der Staatsgewalt definiert, die Organisation und Zuständigkeit der Organe und Institutionen des Staates sowie die Rechte und Pflichten der Staatsbürger ... feststellt.» Hier wäre es besser gewesen, wenn sie sich an das historische Material des neuzeitlichen Verfassungsbegriffs gehalten hätten, wie etwa das Gebot der schriftlichen Verfassung, die normativen Anforderungen des Art. 16 der *Déclaration* von 1789 sowie die besonderen Verfahrensordnungen (z. B. der Beschluss des französischen Nationalkonvents vom 21. 9. 1792, wonach jede Verfassung vom Volk selbst angenommen sein müsse), die die Verfassung erschwert abänderbar machen. Die Verfassungsdefinition der Herausgeber ist einigermaßen hausbacken, denn die Verfassungen am Ende des 18. Jahrhunderts waren in keinem Fall eine «juristisch einklagbare Grundordnung», sondern vielmehr in ihren Freiheitsrechten und Staatsaufgaben ein politisches Programm, dessen Verwirklichung der gesetzgebenden Körperschaft anvertraut war. Es gab keine Verfassungsgerichtsbarkeit; diese entstand in Europa erst viel später. Dementsprechend folgt die Darstellung der Grundrechte (S. 56 ff.) textnaiv dem geschriebenen Recht. Hier hätte auf die Justizorganisation Bezug genommen werden sollen: Nur vor Gericht subjektiv durchsetzbare Grundrechte gelten heute als wirksame Grundrechte. Der Weg dahin hätte unbedingt hervorgehoben werden sollen. Stattdessen wird auf S. 57 die Marshall-These dargestellt, wonach die Entwicklung zum westlichen Wohlfahrtsstaat mit seinen Sozialrechten von den bürgerlichen Grundrechten des 18. Jahrhunderts über die politischen Rechte des 19. Jahrhunderts gelaufen sei. Diese These ist nicht nur erklärungs-schwach, sondern sogar erwiesenermaßen falsch, wenn man sich die radikale Phase der französischen Revolution mit ihren verfassungsmässigen Sozialrechten, die im 20. Jahrhundert verfassungsrechtlich *nicht* eingeräumt wurden, vor Augen führt. Diese wenig sachkundige These wäre nicht zu erwähnen gewesen. Das gelungene Justizkapitel macht diesen Mangel dadurch wett, dass es die im 19. Jahrhundert früheste Form von effektiver Gerichtskontrolle mit der «*commission du contentieux*» in Frankreich darstellt (S. 81). Leider scheint den Herausgebern der Zusammenhang zwischen Justizorganisation und subjektiven Grundrechten nicht ganz klar zu sein.

Die Mitwirkung eines juristisch ausgebildeten Verfassungshistorikers hätte einiges gebracht. So wären in der Einleitung vor allem auch das Regierungssystem (Verhältnis Parlament-Regierung) sowie die Regierung selbst und nicht nur die Verwaltung (S. 64 ff.) zu behandeln gewesen. Wo sie das Regierungssystem ansprechen, verwenden die Herausgeber fachwissenschaftlich ungebräuchliche Begriffe (z. B. «Verfassungsstaat ... bonapartistischer Prägung», S. 41 ff.).

Die Herausgeber suchen dann nach der Ideengeschichte des neuzeitlichen Ausdrucks Verfassung. Es ist dabei erstaunlich unhistorisch gedacht, wenn sie die Behauptung aufstellen, als die erste bedeutende Wegmarke habe die *Glorious Revolution* von 1688/89 zu gelten, weil hier erstmals die Kriterien der dauerhaften Bindung des Gemeinwesens an eine bestimmte Staatsform realisiert worden sei (s. auch S. 23 zum «ersten» Staat mit Verfassung). Dazu ist zu bemerken, dass es in der Verfassungsgeschichte ganz speziell kein «erstes» Mal gibt. Die Behauptung des ersten Males zeigt eigentlich nur, dass die Autoren einer Fortschrittstheorie der Geschichte verpflichtet sind. Und wenn es Fortschritt gibt, dann hat jemand zum ersten Mal einen bestimmten Fortschritt gedacht, geschrieben, verwirklicht. Es ist eigenartig, dass die Autoren dann nicht auch das *Instrument of Government* von Cromwell und den Verfassungsentwurf einer Republik in James Harringtons *Commonwealth of Oceana* erwähnen. Ferner wäre der italienische Republikanismus in der Renaissancezeit ausführlich zu behandeln gewesen; hier waren rechtliche Verfassungen vorhanden und auch umgesetzt. Es wird in der Einleitung rasch deutlich, dass die «Verfassung» als ein Allerweltsbegriff aufgefasst wird, z. B. auch als ein faktischer Begriff (S. 12), der dann unter Rückgriff auf Peter Häberle auch noch «kulturell» aufgewertet wird. Das entsprechende Kapitel ist zwar interessant (S. 88 ff.), da es auf die wichtigen Symbole von Herrschaft (und nicht unbedingt der Verfassung) aufmerksam macht. Inhaltlich bleibt der Gegenstand aber unbestimmt, und auf diese Weise entsteht eine allgemeine politische Geschichte im 19. Jahrhundert, die mit den konkreten Verfassungsnormen wenig zu tun hat. Es überrascht denn auch nicht, dass die einzelnen verfassungsrechtlichen Instrumente wie etwa das Widerstandsrecht (mit den unterschiedlichen Ausprägungen als natürliches Recht bzw. institutionelle Garantie), direkte Demokratie, konkretes Wahlsystem, die sog. *garantie sociale* der beiden französischen Verfassungen von 1793 (Gironde-Entwurf und Montagnard-Verfassung) in der Darstellung keine Rolle spielen.

Der an Normen orientierte, historische interessierte Verfassungsjurist kommt in dieser Einleitung nur teilweise auf seine Rechnung, da die Herausgeber den entscheidenden Begriff völlig offen lassen und im Grunde genommen eine politische Geschichte Europas vorlegen. Das Vorgehen zeigt die fast unüberwindbaren Gräben zwischen den zünftigen Historikern und den Historikern in den Fachwissenschaften. Bedauerlicherweise haben sich die Fachwissenschaften immer mehr vom historischen Zugang zu ihrem Stoff abgewendet und das Feld bleibt unbearbeitet oder wird von Historikern übernommen. Es ist dann wenig erstaunlich, wenn die nicht fachkundigen Historiker nur mit ihrem Allgemeinwissen und nicht mit Fachwissen an den Stoff herangehen und ihn deshalb nicht zu durchdringen vermögen.

Von den Länderdarstellungen sei bloss jene der Schweiz herausgegriffen, die der Historiker und Jurist Christoph Guggenbühl verfasst hat (S. 473 ff.).

Der einheitliche Darstellungsraster führt zu einer interessanten und teilweise neuen Sichtweise des an sich bekannten Stoffes (z. B. die Sozialgesetzgebung der Helvetik, S. 541 ff.). Gerade auch der Einbezug sozioökonomischer Grössen (die nicht immer datenmässig genau bekannt sind) erhellt die Lebensverhältnisse der damaligen Zeit (z. B. S. 476). Und gleichwohl orientiert sich der Autor an der älteren und reichhaltigen verfassungsgeschichtlichen Literatur, die von Juristen stammt. Auf diese Weise entsteht ein Bild, das sich sprachlich an den juristischen Termini und Konzepten orientiert und das für den Verfassungsrechtler sofort anschlussfähig ist. Vorbildlich ist etwa die Darstellung der Auseinandersetzungen um die Pressefreiheit (S. 507 ff.); das war kein Kampf um die Geltung von Grundrechten, sondern vielmehr das Ringen politischer Gruppen um Macht und Einfluss. Auf die Einzelheiten der Konzisen und dennoch immer detailgetreuen Darstellung von Rechtsnormen und sozialer Wirklichkeit ist hier, da allgemein bekannt, nicht einzugehen. Der Autor bietet unter der Herrschaft des allgemeinen Schemas eine gute Darlegung des komplexen Stoffes.

Der umfangreiche Band wird von einer Auswahlbibliographie und verschiedenen Sachregistern abgeschlossen. Deren Nutzen ist allerdings deshalb begrenzt, weil bei einzelnen Stichwörtern wie etwa «Gesellschaft» ohne weitere Präzisierung mehr als hundert Fundstellen nachgewiesen werden.

Trotz der hier vorgetragenen Kritik bildet der Band wegen seines vergleichenden Charakters und der einheitlichen Darstellungsweise ein wertvolles Nachschlagewerk der vergleichenden politischen und sozialen Geschichte der europäischen Staaten. Ist man sich bewusst, dass es weniger um Verfassungen in einem juristischen Sinn als vielmehr um Machtprozesse und Gegenstände des Machtstrebens in vergleichender Perspektive geht, nimmt man den Band mit grossem Gewinn zur Hand.

A. K.